

## Ausfüllhinweise zu den Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferungen (§ 3 WDüngV)

### Zu 1. – 3., Abgeber, Beförderer, Empfänger

Die Namen und Adressen müssen vollständig sein. Bei Betriebsteilungen bitte darauf achten, dass der richtige Teilbetrieb bzw. die korrekte juristische Person angegeben wird. (Heinz Mustermann – Heinz Mustermann GbR – Heinz Mustermann KG)

Bezgl. der Betriebsnummern ist eine der drei vorgegebenen Möglichkeiten zu nutzen:

- Landw. Betriebe mit Fläche: **12stellige EU-Reg.-Nr** (wie GAP-Flächenantrag), auch wenn der Betrieb eine oder mehrere abweichende ViehVerkehrsVO-Nrn. besitzt
- Gewerbl. Tierhalter (ohne Fläche): **12stellige ViehVerkehrsVO-Nr.** Wenn mehrere Nrn für verschiedene Ställe vorhanden sind, die Nummer des Hauptsitzes/größten Stalls angeben
- Biogasanlagen: **11stellige Zulassungsnummer nach EU-Hygieneverordnung<sup>1\*)</sup>** wenn vorhanden
- Für andere Akteure, (z. B. Güllbörsen, Händler, Biogasanlagen ohne Zulassungsnummer), werden für diesen Zweck von der Landwirtschaftskammer Registriernummern vergeben. Bitte formlos unter fax 0441-801-166 beantragen.

Bei Beförderern ist eine Nummer nicht erforderlich. Ist der Abgeber oder der Empfänger auch der Beförderer kann statt der kompletten Adresse auch darauf verwiesen werden (z. B. mit „siehe Abgeber“).

Wenn der Transport durch eine Güllbörse organisiert wird, ist der Abgeber zunächst immer der Betrieb, in dem der Wirtschaftsdünger angefallen ist. Dieser gibt das Material

- a.) entweder an die Güllbörse ab oder
- b) durch Hilfe der Güllbörse an einen Dritten.

Im Fall a) ist die Güllbörse der Empfänger, am gleichen Tag aber auch Abgeber. Die Güllbörse muss beim Weitertransport an den Endabnehmer dann einen zweiten separaten Lieferschein (mit gleichen Mengen) erstellen in dem die Güllbörse als Abgeber eingetragen ist.

### Zu 4. und 5., Art des Wirtschaftsdüngers, Inhaltsstoffe

Die Wirtschaftsdüngerart ist durch Ankreuzen anzugeben. Bei Mischgülle sind die Tierarten mit anzugeben (z. B. Rind/Schwein). Bei sonstigen Wirtschaftsdüngern ist ebenfalls eine ergänzende Angabe zu machen (z. B. *Geflügelfrischkot, Silosickersaft*)

Bei Gärresten und Pilzkultursubstrat sind die Anteile an N aus tierischer Herkunft verpflichtend anzugeben. Bei den Inhaltsstoffen reicht das Ankreuzen des Feldes *Richtwerte* bzw. eigene Werte/*Analyse* nicht aus, die tatsächlichen Werte müssen angegeben werden.

### Zu 6. und 7., Abgabedatum und -menge

Es ist das Abgabe- bzw. Aufnahmedatum einzutragen. Besteht eine Partie (gleicher Herkunft und Zusammensetzung) aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden. Damit kann ein Transport, der sich über mehrere Tage erstreckt, in einem Lieferdokument dargestellt werden. Als Datum sind dann der erste und der letzte Tag des Transports, bspw. 01. bis 05. März, anzugeben. Pauschale Angaben wie *Juli 2012* sind nicht zulässig. Wird kontinuierlich abgegeben (z.B. Pumpleitung vom Stall zur Biogasanlage) ist die monatliche Zusammenfassung (01.-30. Sept.) möglich. Bei der Mengenbemessung entspricht 1 m<sup>3</sup> Gülle/Gärrest einer Tonne.

### Sonstige Hinweise:

Haben Abgeber und Empfänger Ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern, (erkennbar an den ersten beiden Stellen der Reg.-Nr.) hat der Empfänger jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Jahr empfangenen Mengen der zuständigen Behörde (LWK) zu melden (siehe § 4-Formular zur Meldepflicht). Die Aufzeichnungen sind für drei Jahre aufzubewahren. Abgeber haben die niedersächsische Verordnung über Wirtschaftsdünger- Meldepflichten zu beachten (Internet-Datenbankeintrag).

Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogas-Anlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**.

Die Abgeber haben mindestens halbjährlich sämtliche abgegebenen und ggf. aufgenommenen Wirtschaftsdüngermengen in die bei der LWK geführte Internet-Datenbank zu melden (LandesVerbringensV Nds.)

1\*) Die meisten Biogasanlagen besitzen eine 11-stellige Zulassungsnummer der Veterinärbehörden. Diese sind öffentlich im Internet einsehbar.

[http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/VO1774-2002-ZulassungBetriebeNebenprodukte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/VO1774-2002-ZulassungBetriebeNebenprodukte.pdf?__blob=publicationFile)